

Satzung über den Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 1

" D i e n b e r g "

der Gemeinde Reinhardshain im Landkreis Giessen

1

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 51 der Hess. Gemeindeordnung vom 25.2.1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl.S.103) sowie des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG - (BGBl. I S. 341) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 3.8.1970 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Beschluß über den Bebauungsplan

Anliegender Bebauungsplan Nr. 1 wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Außere Gestaltung baulicher Anlagen

Gebäude mit zwei oder mehr Vollgeschossen dürfen keine größere Dachneigung als 30 Altgrad erhalten.

Die Firstrichtungen bzw. die Richtungen der Längsseiten von firstlosen Gebäuden ist einzuhalten, wie dies im Plan eingetragen ist.

§ 3

Im Gebiet der bisherigen Flurstücke Fl. 1 Nr. 256/14, 278 und 279 gilt die Festsetzung " Allgemeines Wohngebiet " (WA) nach § 4 der Bau-nutzungsordnung v. 26.11.1968 ohne jede Bestimmung über ausnahmsweise zulässige Bauwerke.

§ 4

Jede Außenbeleuchtung, insbesondere Straßen- und Hofbeleuchtung muß durch blendfreie Leuchten erfolgen bzw. sind durch Abdeckungen, Blenden oder Jalousien gegen jede störende Wirkung für den Verkehr auf der benachbarten Bundesautobahn abzusichern.

§ 5

Forderungen auf Lärmschutzeinrichtungen gegen die Straßenbauverwaltung und die Gemeinde sind ausgeschlossen.

§ 6

Die für öffentliche Straßen und Wege vorgesehenen Flächen sind zur Erschließung der Baugrundstücke in Gemeindeeigentum zu überführen.

§ 7

Die, durch den Bau der Straßen entstehenden Höhenunterschiede in Vorgärten und Einfahrten sind durch Abböschern und Abtragen des Geländes bzw. durch Auffüllen auszugleichen. Stützmauern sind nicht erforderlich. Wo sie auf Kosten der Eigentümer doch in Betracht gezogen werden, ist eine besondere Genehmigung einzuholen.

§ 8

Einzelstehende Pkw - Garagen bis zu 8m Tiefe und 2,5m mittlerer Seitenhöhe sind an die Nachbargrenze zuerrichten. Ausnahmsweise kann ein Grenzabstand nach der HBO gestattet werden.

§ 9

Die an der Einmündung der Bergstrasse in die Landesstraße schraffiert dargestellten Sichtdreiecke sind von jedem Bewuchs mit über 1,10 m Höhe freizuhalten.

§ 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Nach Erteilung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung öffentlich ausgelegt und die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig.



Reinhardshain, den .3.8.1970
Im Auftrag der Gemeindevertretung

Müller, Bgm.